

Hauptargumente zur Eidgenössischen Volksinitiative „Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen (Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative)“

## **Initiative bringt Kindes- und Erwachsenenschutz in Gefahr**

*Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB sind Notfalldienste für Menschen, die Hilfe und Unterstützung brauchen. Familienmitglieder werden bereits heute von Gesetzes wegen in die Entscheidungsfindung der KESB eingebunden. Sie werden wenn immer möglich als Beistände eingesetzt und vertreten ihre Nächsten, wenn diese urteilsunfähig werden. Die Volksinitiative «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen» bringt keine einzige Verbesserung mit sich, sondern verschlechtert vielmehr den Schutz von hilfsbedürftigen Kindern und Erwachsenen.*

### **Bereits heute sind Familienangehörige die ersten Ansprechpersonen**

Bereits heute ist es so, dass in erster Linie Familienangehörige für ihre Nächsten sorgen. Die KESB greift nur dann ein, wenn die familiäre Unterstützung nicht ausreichend ist, das ist im Gesetz explizit so vorgesehen (Art. 389 ZGB). Braucht eine Person Hilfe, etwa weil sie ihre Angelegenheiten nicht mehr erledigen kann (Demenz, Koma etc.) und nicht selber jemanden eingesetzt hat (Vorsorgeauftrag), wird eine Beistandschaft errichtet. Wenn immer möglich werden Verwandte als Beistände eingesetzt. Die KESB berücksichtigt dabei die Wünsche der Betroffenen und Angehörigen (Art. 401 ZGB). Wenn ein Ehepartner, ein Elternteil, ein Bruder oder eine Schwester urteilsunfähig wird, ins Spital oder ins Heim muss und für sich selber nicht mehr entscheiden kann, haben die engsten Familienmitglieder schon heute ein klar geregeltes Vertretungsrecht (Art. 374, 378 und 382 ZGB).

### **Initiative missachtet die Interessen von schutzbedürftigen Personen**

Die Initiative will Verwandten des ersten Grades (Kinder) wie auch des zweiten Grades (Geschwister) ein generelles Vertretungsrecht einräumen – ungeachtet der objektiven Eignung und der Art der Beziehung zwischen den Verwandten. Ein generelles Vertretungsrecht blendet aus, dass es in Familien auch schwere Interessenskonflikte zwischen der schutzbedürftigen Person und Familienangehörigen oder zwischen Familienangehörigen untereinander (z.B. Geschwister) geben kann. Die Initiative öffnet möglichem Missbrauch Tür und Tor. In schwer zerrütteten Familien können Massnahmen der KESB durchaus nötig sein, um hilfsbedürftige Personen vor ihren Angehörigen zu schützen. Deshalb verlangt das heutige Recht ausdrücklich, dass für ein Vertretungsrecht eine enge Beziehung zur schutzbedürftigen Person bestehen muss und verzichtet auf einen absoluten Anspruch der Verwandtschaft, Familienangehörige rechtlich zu vertreten.

### **Stimmungsmache gegen die KESB schadet hilfsbedürftigen Kindern und Erwachsenen**

Die KESB greift bei Familien nur ein, wenn Erwachsene oder Kinder ernsthaft gefährdet sind, etwa durch Vernachlässigung oder Missbrauch. Massnahmen werden erst dann angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht. Die aktuellen Statistik-Zahlen belegen, dass seit Einführung der KESB keine unverhältnismässige Zunahme der Fälle stattgefunden hat. Eine Stimmungsmache gegen die KESB erschwert die Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, ihren Familienangehörigen und der KESB. Sie schafft ein Klima des Misstrauens und schadet damit den hilfsbedürftigen Kindern und Erwachsenen.